

## G e s e z

betreffend Trennung des Notariatskreises Grünigen.

§. 1. Die Gemeinden Wald und Fischenthal werden von dem Notariatskreise Grünigen ausgeschieden und bilden ein eigenes Notariat.

§. 2. Die Ausscheidung der Protokolle geschieht unter Leitung des Obergerichts. Jede der beiden benannten Gemeinden hat die durch die Ausscheidung ihrer Protokolle entstehenden Kosten zu tragen.

§. 3. Der Regierungsrath und das Obergericht werden mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 22. Christmonat 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. Furrer.

Der zweite Sekretär,

Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Christmonat 1846.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.